



Satzung des Hannoverschen Ruder-Clubs von 1880 e.V., Hannover

Fassung gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 19. Februar 1999.

- Geändert aufgrund Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 23.02.2001 (§ 14 Mitgliederversammlung: statt „mindestens 30 Mitglieder“ nunmehr 10 % der Mitglieder“).
- Geändert aufgrund Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2010 (§ 19 Absatz (4) neu eingefügt)

I. Name, Zweck, Flagge

1.

- (1) Der am 16. Mai 1880 gegründete Verein führt den Namen Hannoverscher Ruder-Club von 1880 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

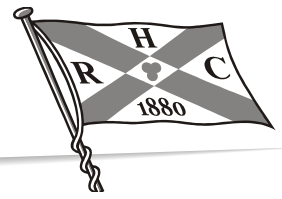
2.

- (1) Der Verein bezweckt die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Rudersportes und anderer Sportarten in natur- und landschaftsverträglicher Form.
- (2) Ein besonderes Anliegen ist die sportliche Ausbildung und Förderung der Jugend.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein besteht aus
 - der Ruderabteilung
 - der Tanzsportabteilung.

Über die in den folgenden Artikeln hinausgehende, ergänzende und abteilungsspezifische Regelungen werden in den Abteilungssatzungen geregelt.

3.

- (1) Die Vereinsflagge ist weiß mit zwei dunkel(marine-)blauen Diagonalstreifen. In den vier weißen Feldern zwischen den blauen Streifen stehen in Schwarz



die Buchstaben H R C und das Gründungsjahr 1880, und zwar im oberen Feld der Buchstabe H, links R, rechts C und im unteren Feld die Zahl 1880. Der Schnittpunkt der beiden Diagonalstreifen enthält im gelben Felde das grüne hannoversche Kleeblatt.

- (2) Das Vereinsabzeichen trägt das Bild der Vereinsflagge. Es darf nur von Mitgliedern oder solchen Personen getragen werden, denen es der Vorstand aus besonderem Anlass verliehen hat. Es darf also weder an Nichtmitglieder verschenkt noch vertauscht oder vergeben werden.

II. Mitgliedschaft

4.

- (1) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich unbeschränkt.
- (2) Der Verein besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern
- b) ordentlichen Mitgliedern
- c) unterstützenden Mitgliedern
- d) auswärtigen Mitgliedern
- e) jugendlichen Mitgliedern.

5.

- (1) Ehrenmitglieder können in einer Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten gewählt werden. Darüber hinaus kann der Vorstand in besonderen Fällen die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrung ist in der nächst folgenden Hauptversammlung zu begründen.
- (2) Mitglieder, die dem Verein 60 Jahre angehören, werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

6.

- (1) Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Sie haben das Recht, die Sportart auszuüben, zu der sie sich gemeldet haben, sowie an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

7.

- (1) Unterstützende Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen die sportlichen Einrichtungen des Vereins bzw. der einzelnen Abteilungen nicht benutzen.
- (2) Ummeldungen zum unterstützenden Mitglied können nur zum Geschäftsjahresende mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.



8.

- (1) Auswärtiges Mitglied kann jedes volljährige Mitglied werden, das außerhalb des Großraumes Hannover seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.
- (2) Die Ummeldung kann nur schriftlich, mit Wirkung vom Beginn des nächsten Kalendervierteljahres, an den Vorstand erfolgen.
- (3) Auswärtige Mitglieder haben in der Zeit ihrer nur vorübergehenden Anwesenheit in Hannover die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

9.

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Jugendabteilung der jeweiligen Abteilung an.
- (2) Sie haben das Recht, die Sportart auszuüben, zu der sie sich gemeldet haben, sowie an den sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

III. Aufnahme

10.

- (1) Wer dem Verein beitreten will, muss bei einer Abteilung ein eigenhändig unterschriebenes Aufnahmegesuch einreichen.
- (2) Bei minderjährigen Bewerbern müssen die gesetzlichen Vertreter dem Aufnahmegesuch durch ihre Unterschrift zustimmen.
- (3) Der Bewerber soll vor der Aufnahme mindestens vier Wochen an den Veranstaltungen des Clubs teilgenommen haben.
- (4) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Abteilungsvorstandes. Ausgenommen hiervon sind die Bewerber für die Jugendabteilung, deren Aufnahme durch die Abteilungsordnung geregelt ist.
- (5) Von der erfolgten Aufnahme ist der Bewerber durch den Vorstand schriftlich zu unterrichten.

IV. Erlöschen der Mitgliedschaft

11.

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein und damit in den Abteilungen erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.

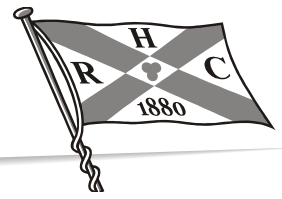


- (2) Der Austritt kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Jugendliche haben eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe von der Einhaltung der Frist und Form entbinden. Der Austretende muss mindestens einen Jahresbeitrag bezahlt haben.
- (3) Der Ausschluss kann durch den Vorstand vorgenommen werden
 - a) wenn das Mitglied länger als 8 Wochen mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten und zweimal erfolglos gemahnt worden ist. Die zweite Mahnung muss durch eingeschriebenen Brief unter Androhung des Ausschlusses erfolgt sein.
 - b) wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Aufnahme als Mitglieder verhindert hätten. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Ältestenrates beantragt werden. Gegen die Entscheidung des Ältestenrates kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit 3/4-Mehrheit der Stimmen der Anwesenden entscheidet.
 - c) wegen Schädigung des Vereinszwecks oder des Ansehens des Vereins.
Als solche Schädigung kann auch ein Verstoß gegen die Trainingsvorschriften, Verletzung der Trainingsverpflichtung oder wiederholtes grobes unsportliches Verhalten sowie wiederholtes grobes Verstoßen gegen Anordnungen der Vereinsorgane angesehen werden. Der Ausschluss aus diesem Grunde wird durch den Ältestenrat auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der Ältestenrat hat dem Betroffenen, dem Vorstand und sonst Beteiligten Gehör zu gewähren. Der Beschluss muss mit Gründen versehen dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.
Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Diese ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags mit einer Frist von höchstens zwei Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig und mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Ansprüche der Vereins gegen das frühere Mitglied bestehen.

V. Beiträge

12.

- (1) Alle Mitglieder - ausgenommen die Ehrenmitglieder - sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.
- (2) Neu eintretende Mitglieder haben ein Eintrittsgeld zu entrichten. Mitglieder, die von anderen Sportvereinen kommen, die den gleichen Verbänden angehören wie die Abteilungen des Vereins, ist das Eintrittsgeld zu erlassen.



- (3) Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen sind von einer Hauptversammlung zu beschließen. Dabei soll auf die Belange der einzelnen Abteilungen ausreichend Rücksicht genommen werden.
- (4) Die Einziehung der Beiträge etc. kann der Vorstand den einzelnen Abteilungsvorständen übertragen, die verpflichtet sind, hierüber Rechnung zu legen und für eine ordnungsmäßige Verwendung im Sinne der von der Hauptversammlung genehmigten Haushaltsvoranschläge zu sorgen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände ganz oder teilweise zu stunden oder zu erlassen.
- (6) Alle Mitglieder sind zu persönlicher Mitarbeit an der Verwaltung des Vereinsbetriebes und an der Erhaltung und dem Ausbau des beweglichen und unbeweglichen Eigentums des Vereins verpflichtet.

VI. Organe

13.

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat.

VII. Mitgliederversammlung

14.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb der ersten 2 Monate eines jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen. Einladung durch die Clubmitteilungen genügt.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder ein. Hinsichtlich der Einladungsfrist und der Tagesordnung gilt das gleiche wie für die Jahreshauptversammlung. Wird die Einberufung von 10 % der Mitgliedern verlangt, muß diese innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig.

15.



(1) In der Jahreshauptversammlung sind folgende Angelegenheiten zu behandeln:

1. Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Bericht über die vorausgegangenen Abteilungsversammlungen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Zahl der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
6. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
7. Zahl der Mitglieder des Ältestenrates
8. Wahl des Ältestenrates
9. Genehmigung des Jahresvoranschlages und Festsetzung der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen sowie ihrer Fälligkeiten.

16.

- (1) Ordentliche, unterstützende und auswärtige Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ferner mit einfacher Mehrheit solchen Mitgliedern das Stimmrecht entziehen, welche ihren Verpflichtungen zur Beitragsleistung gegenüber dem Verein nicht nachkommen und länger als 8 Wochen in Verzug sind.

17.

- (1) Die Kassenführung ist von zwei Rechnungsprüfern zu kontrollieren, die von der gleichen Mitgliederversammlung zu wählen sind, welche den Vorstand wählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer erstatten nach Schluss des Geschäftsjahres vor der Entlastung des Vorstandes ihren Bericht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, in jeder Mitgliederversammlung ohne besondere Ankündigung in der Tagesordnung Anträge zu stellen.

18.

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird für die Dauer des Wahlaktes des Vorstandes durch ein von der Versammlung aus ihrem Kreis bestimmtes Mitglied geleitet.
- (3) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung, falls sich kein Widerspruch ergibt. Andernfalls ist in der Reihenfolge der Ankündigung der Tagesordnung zu verhandeln.
- (4) Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Er darf einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zur Sache spricht.



- (5) Auf Verlangen des Versammlungsleiters sind Anträge schriftlich vorzulegen.
- (6) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn jeder Versammlung und auf Verlangen vor jeder Abstimmung die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden zu ermitteln.
- (7) Der Versammlungsleiter darf eine Versammlung jederzeit unterbrechen, wenn ihm dies sachdienlich erscheint und nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (8) Der Versammlungsleiter darf auch eine Versammlung schließen, bevor die Tagesordnung erschöpft ist und alle Anträge erledigt sind, wenn die Versammlung einen solchen Verlauf nimmt, dass ihre Weiterführung zwecklos ist. In diesem Fall ist sofort zu einer neuen Versammlung zu laden.
- (9) Soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse stets mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei geheimen Wahlen jedoch das Los.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit einer Einladung bekanntzugeben. Antragsberechtigt sind der Vorstand oder mindestens 10 Mitglieder.
- (11) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

VIII. Vorstand

19.

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und die Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen sowie die Stellvertreter, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung vor der Wahl festgesetzt wird.
- (2) Die in Abs. 1 Genannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeweils zwei gemeinsam.
- (3) Weitere Vorstandsmitglieder sind
 - a) der Schatzmeister
 - b) der Schriftführer
 - c) der Hauswart
 - d) der Vorsitzende der Veranstaltungskommission
 - e) der Vorsitzende des Ältestenrates
 - f) der Ökonomiewart.
- (4) Alle Vorstandsämter, auch die der Abteilungen, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gemäß § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Hierüber



entscheidet die Mitgliederversammlung des Clubs auf Vorschlag des Vorstandes des HRC gemäß (1).

20.

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung einzeln durch geheime Wahl für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Wenn keines der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht, kann die Wahl auch durch Zuruf und für alle Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang erfolgen.
- (3) Der erste Vorsitzende muss Mitglied der Ruderabteilung sein.
- (4) Die Abteilungsvorsitzenden werden nach den Abteilungsordnungen gewählt.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden des Ältestenrates regelt Abs. 23 dieser Satzung.

21.

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit einer seiner Stellvertreter. Seine Beschlüsse faßt der Vorstand mit Stimmenmehrheit. (Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.)
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Ältestenrat allein zur Entscheidung berufen sind.

22.

- (1) Der Vorstand stellt eine Hausordnung auf, die den Mitgliedern bekanntzugeben ist. Die einzelnen Abteilungen haben bei der Organisation ihres Sportbetriebes auf die Hausordnung Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit Ordnungsstrafen kleineren Umfanges zu verhängen. Solche sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verbot der Teilnahme an bestimmten Sportstunden oder Veranstaltungen des Vereins
 - c) Verbot, das Clubhausgrundstück für die Dauer von höchstens 14 Tagen - mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen - zu betreten.

Gegen diese Maßnahmen kann der Ältestenrat binnen 3 Tagen angerufen werden; der Vorstand kann die sofortige Vollziehung der Maßnahmen anordnen.



IX. Ältestenrat

23.

- (1) Der Ältestenrat ist das Schiedsgericht des Vereins. Er entscheidet über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Vorstand und Mitgliedern. Das Verfahren regelt eine gesonderte Schiedsordnung.
- (2) Der Ältestenrat kann vom Vorstand zur Beratung oder zur gutachtlichen Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung hinzugezogen werden.
- (3) Der Ältestenrat kann Anträge an den Vorstand stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung, welche die Wahl des Vorstandes vornimmt, hat einen Ältestenrat von mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern zu wählen.
- (5) Wählbar sind nur solche ordentlichen Mitglieder, welche das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens zehn Jahre angehören.
- (6) Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

X. Auflösung

24.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch 3/4-Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl nicht anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Hauptversammlung abzuhalten, in der mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Beschluss gefasst wird.
- (2) Die Liquidation des Vereins obliegt drei von der Hauptversammlung zu wählenden Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Diese Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder anderweitige gesetzliche Anordnung aufgelöst werden sollte.